

Überlassungsgrundsätze für städtische Räumlichkeiten vom 21.09.1995

I. Änderung vom 15.06.1999

II. Änderung vom 05.04.2001

III. Änderung vom 16.12.2003

IV. Änderung vom 20.06.2006

V. Änderung vom 23.06.2009

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

1. Die städtischen Turn- und Gymnastikhallen stehen ausschließlich für eine sportliche Nutzung zur Verfügung.
2. Die Jabachhalle Lohmar und das Forum Wahlscheid stehen neben schulischen Belangen auch für kulturelle/gesellige Veranstaltungen sowie für Sportveranstaltungen zur Verfügung.
3. Für kulturelle/gesellige Veranstaltungen stehen darüber hinaus zur Verfügung Bürgerhaus Birk, Saal der Gaststätte "Weißes Haus" und "Sternensaal" der Villa Therese, Seniorentagesstätte der Villa Friedlinde, Dorfgemeinschaftshaus Scheiderhöhe und Jugendbegegnungsstätte Birk.
4. Unter sportlichen und kulturell/geselligen Veranstaltungen sind folgende Veranstaltungsarten zu sehen:
 - Vorträge
 - Konzerte
 - Theateraufführungen
 - Tanzveranstaltungen
 - Tagungen
 - Ausstellungen
 - Filmvorführungen
 - Privatveranstaltungen wie z.B. Hochzeiten, Geburtstags-, Tauffeiern
 - Meisterschaftsspiele
 - Turniere
5. Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft die Stadt Lohmar.
6. Veranstaltungen in der Jabachhalle Lohmar, im Bürgerzentrum Birk und Forum Wahlscheid sollen vorzugsweise auf Samstage oder Sonntage gelegt werden. Die ordnungsgemäße Durchführung des Schulsports sollte nicht beeinträchtigt werden.

7. Die anerkannten Sport- und Kultur treibenden Vereine, die im Rat vertretenen Parteien sowie die Freiwillige Feuerwehr Lohmar können die Einrichtungen unter Ziffer 2. und 3. einmal jährlich für eine eintägige kulturelle/gesellige Veranstaltung unentgeltlich nutzen. Diese Nutzung beinhaltet die Bereitstellung von Halle und Nebenräumen (Umkleiden, Küche, WC's), Hausmeister, Tischen und Stühlen, Schutzboden und Bühnenpodesten.

Der Aufbau von Bühnenpodesten, Tischen und/oder Stühlen sowie das Auslegen des Schutzbodens erfolgen durch den jeweiligen Veranstalter in Eigenregie.

Bei der einmal jährlich unentgeltlichen Nutzung werden Veranstaltungen in städtischen Schulräumen (Päd. Zentrum Realschule und Aula GHS Lohmar) angerechnet.

8. Als nicht entgeltpflichtige Veranstaltungen gelten der regelmäßige Trainings- und Übungsbetrieb sowie Probestunden, regelmäßige Meisterschaftsspiele und -turniere sowie geschlossene Veranstaltungen des Personenkreises 1 jeweils mit der Maßgabe, dass der Veranstalter Eintrittsgelder nicht erhebt und die Veranstaltung nicht öffentlich beworben wird.

§ 2 Vermietung

1. Die Gebrauchsüberlassung der Einrichtungen einschließlich ihrer Nebenräume, der technischen und sonstigen Einrichtungen für Einzelveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Vereinsnutzung geschieht durch die Stadt Lohmar aufgrund eines schriftlich abzuschließenden privatrechtlichen Vertrages.
2. Die Gebrauchsüberlassung der Einrichtungen erfolgt an die nachfolgend näher bezeichneten Personenkreise 1, 2 und 3. (Das Forum Wahlscheid steht ausschließlich dem Personenkreis 1, der dortige Feierraum den Personenkreisen 1 und 2 zur Verfügung).

Dabei haben die städtischen Veranstaltungen und nachfolgend die des Personenkreises 1 Priorität.

3. Die Gebrauchsüberlassung der Hallen schließt eine Untervermietung aus; Antragsteller, Vertragspartner und tatsächlicher Nutzer müssen identisch sein. Verstöße hiergegen werden mit einer im Überlassungsvertrag zu regelnden Konventionalstrafe belegt.

§ 3 Benutzungsentgelte für kulturelle/gesellige Nutzungen

Für die Benutzung der Räumlichkeiten, der technischen und sonstigen Einrichtungen der Hallen werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

Die Dauer einer Veranstaltung definiert sich aus der Zeit ab Beginn der Vorbereitungen, (Betreten der Einrichtung), Veranstaltungsdauer und Abschluss der Nachbereitung (Verlassen der Einrichtung).

Es erfolgt bei der Berechnung der Nutzungsentgelte eine Differenzierung in folgende drei Personenkreise.

Personenkreis 1

Vom Kultur- und Sportausschuss anerkannte Kultur- und Sportvereine sowie sonstige von der Stadt geförderte Vereine und die Parteien.

Veranstaltungen des Partnerschaftsvereins PLuS EUROPA , der VHS, der Freiwilligen Feuerwehr Lohmar und des Stadtmarketingvereins Lohmar gelten als Veranstaltungen der Stadt und sind Entgelte frei, sofern es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt.

Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgesetzes.

Personenkreis 2

Natürliche und juristische Personen mit Sitz in der Stadt Lohmar.

Personenkreis 3

Natürliche und juristische Personen mit Sitz außerhalb der Stadt Lohmar.

1. Jabachhalle 2 Lohmar/Forum Wahlscheid (unabhängig von der Anzahl der in Anspruch genommenen Übungseinheiten)

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	266,00 Euro
Personenkreis 2	532,00 Euro
Personenkreis 3	1.064,00 Euro

Veranstaltungsdauer bis zu 20 Stunden:

Personenkreis 1	456,00 Euro
Personenkreis 2	912,00 Euro
Personenkreis 3	1.824,00 Euro

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von neuer und alter Jabachhalle erhöht sich das Entgelt auf 2.736,00 Euro und zwar unabhängig von der Nutzungsdauer.

2. Bürgerhaus Birk

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	140,00 Euro
Personenkreis 2	420,00 Euro
Personenkreis 3	840,00 Euro

Veranstaltungsdauer bis zu 20 Stunden:

Personenkreis 1	240,00 Euro
Personenkreis 2	720,00 Euro
Personenkreis 3	1.440,00 Euro

3. Auf-/Abbau von Tischen, Stühlen, Schutzboden

Diese Arbeiten obliegen dem Nutzer.

Die Notwendigkeit für das Auslegen des Schutzbodens hängt von der Art der Veranstaltung ab. Die Entscheidung trifft die Stadt. Verbrauchsmaterialien (z.B. Klebeband für den Schutzboden) werden zum Selbstkostenpreis an die Nutzer ausgegeben.

4. Inanspruchnahme von Foyer-/Gastronomiebereichen

Die Nutzungsentgelte für Jabachhalle Lohmar, Forum Wahlscheid und Bürgerhaus Birk schließen die Inanspruchnahme des Foyers und der Gastronomiebereiche mit ein.

Sofern lediglich die nachfolgend aufgeführten Nebenräume genutzt werden, ist dies unabhängig von der Dauer entgeltpflichtig.

- Foyerbereiche einschl. Sanitärbereich

Personenkreis 1	50,00 Euro
Personenkreis 2	150,00 Euro
Personenkreis 3	200,00 Euro

- Foyer einschließlich Sanitärbereich und Küche

(Küche, Kühlräume, Lager, Benutzung der hauswirtschaftlichen Einrichtungen wie z.B. Kaffeemaschine, Geschirrspüler, Gläser, Geschirr, Besteck):

Personenkreis 1	100,00 Euro
Personenkreis 2	200,00 Euro
Personenkreis 3	300,00 Euro

5. Feierraum Forum Wahlscheid/kleine Halleneinheit, Bürgerhaus Birk einschließlich Sanitär- und Gastronomiebereich bis max. 16 Stunden

Personenkreis 1	100,00 Euro
Personenkreis 2	200,00 Euro
Personenkreis 3	300,00 Euro

6. Vor- und Nachbereitungszeiten (Dekoration, Generalproben, Auf-/Abbau von Tischen, Stühlen u.ä. bei Hallenveranstaltungen)

Vor- und Nachbereitungszeiten sind – auch bei Entgelte freien Veranstaltungen – nach einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit mit jeweils 19,00 Euro/Std. (Bürgerzentrum Birk) und 37,00 Euro/Std. (Ja-

bachhalle und Forum Wahlscheid) zu vergüten.

7. Sternensaal der Villa Therese und Jugendbegegnungsstätte Birk

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	100,00 Euro
Personenkreis 2	200,00 Euro
Personenkreis 3	300,00 Euro

Veranstaltungsdauer bis zu 20 Stunden:

Personenkreis 1	125,00 Euro
Personenkreis 2	250,00 Euro
Personenkreis 3	375,00 Euro

8. Seniorentagesstätte
Erdgeschoss

Veranstaltungsdauer bis zu 8 Stunden:

Personenkreis 1	150,00 Euro
Personenkreis 2	250,00 Euro
Personenkreis 3	350,00 Euro

Veranstaltungsdauer bis zu 20 Stunden:

Personenkreis 1	200,00 Euro
Personenkreis 2	300,00 Euro
Personenkreis 3	400,00 Euro

Seniorentagesstätte
Keller

Personenkreis 1	30,00 Euro
Personenkreis 2	60,00 Euro
Personenkreis 3	90,00 Euro

Die vorstehenden Entgelte zu Ziffer 7. und 8. enthalten die Nutzung des Mobiliars (Selbstaufbau), der sanitären und vorhandenen technischen Einrichtungen sowie der Küche einschließlich des Inventars.

9. Saal der Gaststätte "Weißes Haus" in Donrath (untervermietet an den Ernteverein Donrath 1925 e.V.).

Die Überlassung des Saales erfolgt unmittelbar durch den Ernteverein Donrath 1925 e.V.

Das Nutzungsentgelt beläuft sich unabhängig von der Dauer der Veranstaltung auf

Personenkreis 1	75,00 Euro
-----------------	------------

Personenkreis 2	150,00 Euro
Personenkreis 3	275,00 Euro

9.1 Dorfgemeinschaftshaus Scheiderhöhe

Das Nutzungsentgelt beläuft sich unabhängig von der Dauer der Veranstaltung auf

Personenkreis 1	75,00 Euro
Personenkreis 2	150,00 Euro
Personenkreis 3	275,00 Euro

10. Freiflächen

Werden auf den Freiflächen von Jabachhalle Lohmar, Forum Wahlscheid und Bürgerzentrum Birk Getränke und/oder Speisen verabreicht oder werden dort Verkaufsstände betrieben, so wird hierfür ein Entgelt in Höhe von 75,00 Euro erhoben, und zwar pro Stand und pro Veranstaltungstag.

11. Reinigung

Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und Freiflächen sind nach Veranstaltungsende besenrein, die hauswirtschaftlichen Einrichtungen nebst Zubehör gründlich gereinigt zu hinterlassen.

Die Kosten für eine ggf. erforderliche Sonderreinigung, die über die übliche Standardreinigung hinausgeht, trägt der Veranstalter/Nutzer. Das Erfordernis für eine Sonderreinigung wird von der Stadt festgestellt.

12. Mikrofon-/Verstärkeranlage im Forum Wahlscheid und Beschallungsanlage in der neuen Jabachhalle

Für die Nutzung wird ein Entgelt nicht erhoben. Von den Nutzern wird jedoch die namentliche Benennung einer kompetenten Fachfirma/Person, deren Qualifikation der Verwaltung gegenüber auf Anforderung nachzuweisen ist, gefordert. Die Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung/Bedienung entstehen, werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

13. Mobile Bühne

Die mobile Bühne wird ausschließlich den Personenkreisen 1 und 2 zur Verfügung gestellt. Der Aufbau erfolgt grundsätzlich durch die Stadt und erfolgt zum Selbstkostenpreis.

14. Gewerbliche Veranstaltungen

Bei gewerblichen Veranstaltungen aller Art in der Jabachhalle erfolgt die Berechnung des Nutzungsentgeltes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4

Befreiung von Nutzungsentgelten

1. Schulveranstaltungen im Sinne des Schulgesetzes, Veranstaltungen der Stadt sowie Altenfeste zu Weihnachten sind nicht entgeltpflichtig.
2. Veranstaltungen, deren Erlöse ausschließlich sozial-karitativen Zwecken zugeführt werden, sind Entgelte frei (Benefizveranstaltungen), wenn sie eine Maßnahme fördern, die nicht bereits nach anderen Richtlinien durch die Stadt Lohmar gefördert wird.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

1. Die Stadt Lohmar kann vor der Veranstaltung eine Kautionshöhe in der Mindesthöhe des zu zahlenden Entgelttarifs verlangen.
2. Veranstaltungen sind bei der Stadt Lohmar schriftlich anzumelden.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich notwendige Genehmigungen (ordnungsbehördliche Genehmigung etc.) rechtzeitig zu beschaffen und vorzulegen. Ebenso sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
4. Soweit erforderlich, übernimmt der Hausmeister den Schließ- und allgemeinen Aufsichtsdienst.
5. Den Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter mit dem zuständigen Beauftragten der Stadt Lohmar frühzeitig vorher abzustimmen. Neben dem Veranstaltungsablauf sind insbesondere die Zeiten für Vor- und Nachbereitung abzusprechen.
6. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
7. Der Ausschank von alkoholfreien Getränken sowie die Verabreichung von Speisen kann gestattet werden. Die ordnungsbehördliche Genehmigung ist einzuholen.
8. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken sowie für die evtl. Gestellung einer Brandsicherheitswache hat sich der Veranstalter mit dem Ordnungsamt der Stadt Lohmar in Verbindung zu setzen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
9. Für Garderoben- und Toilettenpersonal hat der Veranstalter selbst Sorge zu tragen.
10. Der Veranstalter hat eigene Ordnungskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen. Er trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein und hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Es wird empfohlen, vor größeren Veranstaltungen die Polizeistation Lohmar zu informieren.

11. Die Notausgänge sowie die Zufahrten sind stets freizuhalten.
12. Es dürfen keine leicht entflammaren Dekorationen angebracht werden. Eine Abstimmung mit dem Brandschutztechniker der Stadt bzw. der Feuerwehr ist zu empfehlen.
13. Die Räumlichkeiten sind nach der Benutzung wieder aufgeräumt und besenrein zu übergeben. Die Kosten für eine ggf. erforderliche Sonderreinigung trägt der Veranstalter. Bei Veranstaltungen auf Freiflächen sind diese zu säubern. Abfall und insbesondere Glasflaschen und/oder Glasscherben sind auf eigene Kosten zu beseitigen.
14. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Anlagen nicht benutzt werden. Schäden sind unverzüglich dem Beauftragten der Stadt Lohmar zu melden.
15. Der Veranstalter stellt die Stadt von Ansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Raumes, dessen Nebenräumen und der Zugänge zu diesen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Schadenersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Lohmar und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
16. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
17. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung, sowie durch die Nichteinhaltung dieser Richtlinien entstehen.
18. Die Stadt Lohmar kann vom Veranstalter den Abschluss einer Inventarversicherung fordern.
19. In den Räumlichkeiten dürfen Gegenstände (Dekorationen) nur mit Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht werden.
20. Jede Art Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt Lohmar.
21. Über grundsätzliche Abweichungen von diesen Richtlinien im Einzelfall, insbesondere dem vollständigen Erlass von Nutzungsentgelten, entscheidet der Fachausschuss. Ansonsten entscheidet der Bürgermeister.

22. Besondere Zusätze bezüglich des Veranstaltungsmodus können in bestimmten Einzelfällen im Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Lohmar und dem Veranstalter festgeschrieben werden.

§ 6
Tierausstellungen

In den Räumlichkeiten dürfen Tierausstellungen nicht stattfinden mit Ausnahme des Saales der Gaststätte "Weißes Haus", des Bürgerhauses im Bürgerzentrum Birk und der Jabachhalle 2.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Überlassungsgrundsätze treten am 01.07.2009 in Kraft.